

Verein Gewürzmühle Zug

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Gewürzmühle Zug“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Trägerschaft des Kulturhauses Gewürzmühle Zug, St. Johannes - Strasse 40, 6300 Zug. Der Verein betreibt das Kulturhaus und dessen naturnahen Umschwung. Er ist Ansprechpartner für die Vermietungen der Räumlichkeiten und koordiniert das Programm. Der Verein fördert ein kollektives Miteinander und schafft einen offenen, lebendigen und inspirierenden Raum für Kultur, mit dem Ziel, die kulturelle Vielfalt und die Begegnung gemäss seiner Mission zu erfüllen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Subventionen von Stadt und Kanton Zug;
- c. Erträge aus der Vermietung der Ateliers;
- d. Erträge aus der Vermietung der offenen Nutzung;
- e. Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- f. Spenden und Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse daran hat, Organisationen und Aktionen zu unterstützen und zu begleiten, welche die Räumlichkeiten der Gewürzmühle kulturell beleben möchten.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jeder Verein oder jede Organisation werden, die in den Räumlichkeiten der Gewürzmühle kulturell aktiv werden möchte.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder beschliessen oder Mitglieder ausschliessen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im April statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- f. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Vorbehalten bleiben das Anwesenheits- bzw. das Stimmenquorum bei Statutenänderungen gemäss Ziff. 13 und bei der Auflösung des Vereins gemäss Ziff. 14.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium;
- b. Finanzen;
- c. Aktuariat.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es gilt eine Amtsdauerbeschränkung von acht Jahren.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit von dessen Mitgliedern anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin/einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift eines Co-Präsidenten und eines Vorstandmitglieds.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zweidrittel der an der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 6. Juni 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zug, 15. August 2025

Co-Präsident (Urs Rust)

Vorstandsmitglied (Evelyne Lohm)